



Merkblatt zur Förderung von ehrenamtlich getragenen Projekten bis 3.000,00 €

Gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 3 Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO)

Zuwendungsempfänger können natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen sein.

Was wird gefördert:

niedrigschwellige und ehrenamtlich getragene Initiativen zur Orientierung, Sprach- und Kulturmittlung:

Gefördert werden ehrenamtlich getragene Initiativen von Einzelpersonen, Helferkreisen, Vereinen, Verbänden, Städten oder Gemeinden sowie von Religionsgemeinschaften, die zur Orientierung sowie zur Sprach- und Kulturmittlung für Migranten/Migrantinnen dienen.

Der Zuschuss beträgt in Form eines Festbetrags maximal 3.000 € pro Initiative und pro Jahr.

Förderfähige Kosten:

Förderfähig sind **Sachausgaben** oder -auszahlungen wie Miete, Material, Lehrunterlagen, Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten sowie Sachausgaben für die Weiterbildung ehrenamtlicher Sprachkursleiter. Es sind nur Kosten förderfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden. Alle Kosten müssen durch Rechnungs- und Zahlungsbelege nachweisbar sein (außer bei Ehrenamtpauschalen).

Förderfähig sind:

Ehrenamtpauschalen in Höhe von monatlich 40,00 € für durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Monat freiwilliger Tätigkeit. Für die Anzeige der hieraus erzielten Einnahmen gegenüber dem Finanzamt und gegenüber Trägern von Sozialleistungen ist der Empfänger verantwortlich.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für **Reisekosten** richten sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Anerkannt werden Fahrtkosten für die Nutzung von privaten PKW als Kilometerpauschale (Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 35 Cent je gefahrenen Kilometer (Höhe in Anlehnung an die Höchstsätze des zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden SächsRKG, diese kann bei Änderungen des SächsRKG angepasst werden). Zum Nachweis der Fahrtkosten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Bei Tickets für den öffentlichen Nahverkehr/ÖPNV ist die wirtschaftlichste Variante zu nutzen.

Die Kosten für angemietete Räumlichkeiten sind förderfähig. Jedoch dürfen die Kosten maximal 40 % der gesamten Zuwendungssumme betragen. Übersteigen die Mietkosten die Obergrenze von 1.200,00 €, müssen die Mehrkosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

Honorare, für z. B. externe Referenten, werden bis zu einer Höhe von max. 25 € pro Stunde gefördert. **Gagen** (z. B. Künstler) sind bis zu einem Betrag von 200,00 € förderfähig.

Die Anschaffung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** (z.B. Drucker, Möbel etc.) (bis 800 € netto) kann gefördert werden. Es sind 3 schriftliche Angebote einzuholen. Förderfähig ist jeweils das günstigste Angebot. Bei der Anschaffung der Wirtschaftsgüter ist stets der Projektzusammenhang und die essentielle Notwendigkeit für die direkte Projektumsetzung zu beachten.

Ausflüge sind nur im Rahmen einer Tagesreise und mit Bezug zum Projekt förderfähig.

Lebensmittel/Verpflegungskosten sind förderfähig, wenn diese dem Zweck des Förderantrags entsprechen. Gefördert werden nur selbst zubereitete Speisen. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen. Die maximale Förderung von Lebensmitteln für eine Speisenzubereitung im Rahmen einer integrativen Maßnahme beträgt maximal 20 % der Zuwendungssumme. Übersteigen die

Lebensmittelkosten die Obergrenze von 600,00 €, müssen die Mehrkosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

Nicht förderfähig sind:

u.a.: Personalkosten, Pauschalen (außer Ehrenamtszuschlägen)

Wichtig: alle anfallenden Kosten müssen im Antrag bereits ausgewiesen sein (z. Büromaterial, Bastelmaterial, Lehrbücher u.ä.). Nur solche Kosten können auch abgerechnet werden. Fallen im Projekt Kosten weg oder entstehen vorher nicht geplante Ausgaben (z.B. Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern) ist ein schriftlicher Änderungsantrag mit dem geänderten Finanzierungsplan zu stellen.

Weiterhin müssen förderfähige Kosten innerhalb des Projektzeitraums anfallen und bezahlt worden sein.

Die Beantragung einer Zuwendung nach § 11 Absatz 4 KomIntAVO versteht sich als Projektförderung, nicht als Strukturförderung.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO).

Ziel des Projektmanagements ist es, eine Organisationsform zu schaffen, welche effizient und effektiv arbeitet. Es hat die Aufgabe einen geeigneten Rahmen (Strategie, Struktur, Kultur) vorzugeben, damit operativ die richtigen Projekte optimal umgesetzt werden. Eine Projektarbeit beinhaltet das Erfassen von Bedarfen, die Initiierung, Planung, Durchführung und Abschluss.

Ein alleiniges Weiterführen und Aufrechterhalten von bereits geschaffenen und vorhandenen Strukturen ist nicht förderfähig.

Vorhaben mit folgenden Merkmalen gelten im Landratsamt Mittelsachsen als Projekte:

1. Einmaligkeit (keine dauerhafte oder ständig wiederkehrende Aufgabe, d. h. kein bestehender Prozessablauf oder bestehende Prozesse grundlegend überarbeitet werden bspw. aufgrund Gesetzesänderung, Einführung neuer Komponenten)
2. sachliche Begrenzung (klar definierbarer Auftrag mit eindeutiger Zielsetzung und Vorgabe der zu erreichenden Ergebnisse)
3. zeitliche Begrenzung (Anfangs- und Endtermin oder Dauer)
4. Beteiligte aus mehr als einer Organisationseinheit (abteilungsübergreifend)

Auszahlungen

Für die Auszahlungen der beantragten Fördermittel ist ein Auszahlungsantrag sowie ggfs. ein Rechtsbehelfsverzicht notwendig. Die abgerufenen Mittel müssen innerhalb der nächsten zwei Monate verwendet werden. Es wird eine bedarfsgerechte Abrufung der Mittel in ggf. mehreren Auszahlungsanträgen empfohlen, um eventuelle Rückzahlungen am Jahresende zu vermeiden.

Verwendungsnachweis

Gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) muss nachgewiesen werden, dass Sie die Fördermittel dem Zuwendungszweck entsprechend eingesetzt haben. Nach Beendigung des Projekts ist deshalb ein unterzeichneter Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Dazu ist das vom Bereich Unterbringung und Integration

zur Verfügung gestellte Formular „Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Sämtliche Ausgaben müssen innerhalb des Projektzeitraums angefallen sein.

Inhalte des Sachberichtes:

- Inhaltliche Kurzdarstellung (Ziele und Dringlichkeit)
- Durchführungsort, Zielgruppen, Kooperationen, Teilnehmerzahlen, etc.
- erzielter Nutzen und Zeitplan der Durchführung
- Ergebnisse und Mehrwert des Projektes und Ausblick

Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, ggf. Verträge sowie Rechnungen sind vorzuhalten. Das Landratsamt behält sich vor, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Originalbelege zur Prüfung abzufordern.

Weitere Nachweise:

Bei der Förderung von Ehrenamtspauschalen ist das Formular „Zahlungsbestätigung Ehrenamtspauschalen“ als Beleg der Zahlung einzureichen. Dieser Nachweis ist zwingend erforderlich, um eventuelle Doppelförderungen von Ehrenamtlichen auszuschließen.

Fristen und Termine

Antragstellung

Der vom Antragsteller unterzeichnete Antrag soll mindestens 14 Tage vor geplantem Projektbeginn eingereicht werden. Anträge für das laufende Jahr können bis 30.09. eingereicht werden. Anträge für das Folgejahr können ab dem 01.11. eingereicht werden.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn:

Grundsätzlich darf mit dem Projekt erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen ist oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegt. Beantragen Sie deshalb im Antragsformular auch den vorzeitigen Maßnahmebeginn, wenn Sie mit dem Projekt bereits vor dem Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen möchten. Die Zuwendungsbescheide können erfahrungsgemäß nicht vor April des laufenden Projektjahres erstellt werden.

Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung der Förderung getroffen. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres einzureichen. Es werden keine neuen oder fortführenden Projekte von Antragstellern gefördert, solange nicht der Verwendungsnachweis des vorherigen Projektes vorliegt.